

Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 43a (neu)

Pilotprojekt Wolfsmonitoring

¹ Nach Möglichkeit werden in jedem im Kanton Glarus ansässigen Wolfsrudel ein bis zwei Tiere mit einem Sender versehen.

² Eine Besenderung gemäss Absatz 1 wird erst nach Abschluss allfälliger Rudelregulationsmassnahmen vorgenommen. Besenderte Wölfe sind möglichst von Regulationsmassnahmen auszunehmen.

³ Die kantonale Jagdbehörde und die Wildhut haben Zugriff auf die aufgrund der Besenderung gemäss Absatz 1 gewonnenen Daten. Diese werden für die Überwachung und für Managementmassnahmen verwendet und können der Vollzugsbehörde des Herdenschutzes für das Herdenschutzmanagement sowie Dritten zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Wölfe werden durch geeignete Massnahmen, insbesondere Vergrämungsmassnahmen, nach Möglichkeit scheu gehalten.

⁵ Die Wildhut vollzieht das Pilotprojekt Wolfsmonitoring. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Dritte beziehen.

⁶ Die Finanzierung der Massnahmen nach diesem Artikel erfolgt durch einen Verpflichtungskredit. Der Landrat legt dessen Höhe fest.

⁷ Nach Ablauf des Pilotprojekts berichtet die kantonale Jagdbehörde im Rahmen des Tätigkeitsberichts über dessen Ergebnisse.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderung gilt befristet für vier Jahre.